

**Zusammenstellung
der eingegangenen Anfragen für die
Fragestunde der Kreistagssitzung
am 02. November 2016
- TOP 12 -**

1. Anfrage von Herrn Falk Hausdörfer vom 28.09.2016:

„Ich frage den Landrat: Wie haben sich die Schülerzahlen an der Musikschule des Wartburgkreises im Vergleich zum Vorjahr entwickelt?“

2. Anfrage von Herrn Klaus Rindschwentner vom 24.10.2016:

„Mit dem Turnhallenbau der Regelschule Mihla wurden die Weitsprunganlage und die Kugelstoßanlage baubedingt zerstört. Wird mit der Fertigstellung des Neubaus der RS Mihla zum Schuljahresbeginn 2017/2018 das Nebengebäude (Flachbau) abgerissen sein und die Lehrplanerfüllung im Fach Sport durch eine entsprechende Kleinsportanlage gewährleistet?“

3. Anfrage von Herrn Martin Trostmann vom 25.10.2016:

„Das Thüringer Oberverwaltungsgericht hat im Verfahren ThürOVG, Az. 3 KO 94/12, mit Urteil vom 07.10.2016 das Urteil des Verwaltungsgerichts Weimar vom 14.12.2011 in dem Verfahren Az. 3 K 1020/06 We bestätigt. Die Entscheidung hat landesweite grundsätzliche Bedeutung. Nach dieser Entscheidung ist das verfassungsrechtlich verbürgte Recht der Gemeinden auf kommunale Selbstverwaltung bei der Erhebung der Kreisumlage zu berücksichtigen. Die finanzielle Situation der Gemeinden muss durch die Landkreise konkret ermittelt werden. Den Gemeinden muss eine finanzielle Mindestausstattung („freie Finanzspitze“) zur Erfüllung freiwilliger kommunaler Aufgaben belassen werden.

Eine gegebenenfalls bestehende verfassungswidrige Unterfinanzierung der Gemeinden darf durch die Kreisumlage nicht noch verschärft werden. Sollte der Landkreis dadurch selbst in seinem verfassungsrechtlich verbürgten Recht auf ausreichende Finanzausstattung verletzt werden, hat er gegenüber dem Land grundsätzlich einen Ausgleichsanspruch.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Antwort auf folgende Fragen:

1. Hat die Kreisverwaltung die Entscheidung des ThürOVG Az. 3 KO 94/12 vom 07.10.2016 bei der Ermittlung des Kreisumlagehebesatzes für das Haushaltsjahr 2017 berücksichtigt?
2. Welcher Kreisumlagehebesatz erfüllt nach Ansicht der Kreisverwaltung im Haushaltsjahr 2017 die Forderung der unter Ziffer 1 bezeichneten Entscheidung des ThürOVG?
3. In welcher Höhe in Prozent an den Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes verbleibt der finanziell am schlechtesten ausgestatteten Gemeinde des Wartburgkreises eine „freie Spitze“ zur Erfüllung freiwilliger kommunaler Aufgaben, wenn der Wartburgkreis die unter Ziffer 1 bezeichnete Entscheidung beachtet?
4. Welchen Betrag muss der Wartburgkreis vom Land zum Ausgleich des entstehenden Ausfalls an Einnahmen aus der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2017 voraussichtlich fordern?“